

Auftrag Clemens Hochreuter, SVP, Aarau (Sprecher), Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach Dorf, und Dr. Andreas Brunner, CVP, Oberentfelden, vom 10. Mai 2011 betreffend einer wirtschaftlichen, zweckmässigen und wirksamen zahnärztlichen Leistungserbringung im Bereich der Ergänzungsleistungen und der Sozialhilfe; Entgegennahme unter gleichzeitiger Abschreibung

Aarau, 10. August 2011

11.179

I.

Text und Begründung des Auftrags wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat nimmt den Auftrag entgegen und beantragt mit folgender Begründung die gleichzeitige Abschreibung:

Dem Anliegen der Auftraggeber nach einer wirtschaftlichen, zweckmässigen und wirksamen zahnärztlichen Leistungserbringung in den Bereichen Ergänzungsleistungen (EL) und Sozialhilfe wird im Kanton Aargau umfassend nachgekommen.

Die Übernahme von Zahnbehandlungskosten für EL- und Sozialhilfebeziehende durch die Sozialversicherung (EL-Beziehende) beziehungsweise die Gemeinden (Sozialhilfe-Beziehende) ist wie folgt geregelt:

Ergänzungsleistungen

Im Bereich Ergänzungsleistungen werden die Kosten für zahnärztliche Behandlungen übernommen, wenn die Voraussetzungen gemäss § 10 der Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (ELKV-AG) vom 17. November 2010 (SAR 831.315; in Kraft seit 1. Januar 2011) erfüllt sind. Dabei werden die Kosten nur soweit berücksichtigt, als sie einer "einfachen, wirtschaftlichen und zweckmässigen" Behandlung und Ausführung entsprechen. Dies bestimmt sich nach den Behandlungsempfehlungen der Vereinigung der Kantonszahnärztinnen und Kantonszahnärzte (VKZS) im Bereich Ergänzungsleistungen. Diese Empfehlungen sind als Interpretationshilfen für Zahnbehandlungen im Bereich der Sozialzahnmedizin (siehe www.kantonszahnaerzte.ch) zu verstehen. Für Zahntechnikerkosten wird dabei ein erheblich eingeschränkter Leistungskatalog (sogenannte Konkordanzliste) empfohlen, der bezweckt, dass eine Sozialzahnmedizin stattfindet, die den genannten Grundsätzen entspricht. Gemäss ELKV-AG ist für die Honorierung

zahnärztlicher und zahntechnischer Leistungen der UV/MV/IV-Tarif massgebend (Taxpunkt-wert 1,00 für zahntechnische Arbeiten).

Der Regierungsrat hat bei der Gestaltung der ELKV-AG bewusst die genannten Empfehlun-gen und damit auch den sogenannten neuen Zahntechnikertarif 2009 (Taxpunkt-wert 1,00) zusammen mit der sogenannten Konkordanzliste gewählt. Es ist nachvollziehbar und in einem wettbewerbsorientierten Marktsystem durchaus vorgesehen und legitim, wenn ein Berufsstand für seine Arbeitsleistungen nach mehr als 15 Jahren eine Anpassung an die Teuerung verlangt. Auch hier gilt der Grundsatz "Arbeit muss sich lohnen" in gleicher Weise. Dabei spielt aus Sicht des Regierungsrats der Umstand, dass zum Beispiel santésuisse die-sen Tarif nicht anerkennt, eine untergeordnete Rolle, sind doch die wenigsten zahnärztlichen Behandlungen KVG-pflichtige Leistungen (ca. 5 % der technischen Arbeiten). Nebenbei er-wähnt, ist auch die Zahnärzteschaft damit befasst, ihren bereits mehr als 15 Jahre geltenden Tarif neu zu verhandeln.

Die Überlegungen, welche zur in der EKL-AG getroffenen Regelung geführt haben, sind der Antwort zur Interpellation (11.3) vom 16. März 2011 zu entnehmen. Abklärungen bei an-deren Kantonen (Stand Juni 2011) haben ergeben, dass neben dem Kanton Aargau auch die Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Luzern, St. Gallen und Zürich die Behandlungsempfehlungen der VKZS und den Zahntechnikertarif 2009 empfehlen. Zu Teilen werden diese Grundlagen ebenfalls in den Kantonen Thurgau, Jura und Solothurn verwendet.

Sozialhilfe

Die Vorgabe in der Sozialhilfe ist, dass alles, was über die Notfallbehandlung hinausgeht, mit der die Patientinnen und Patienten schmerzfrei und kaufähig gemacht werden sollen, eine Zahnsanierung darstellt. Diese ist einfach, wirtschaftlich und zweckmässig vorzunehmen. Die Behandlung hat nach den Prinzipien der Bedarfsdeckung (Sozialhilfe soll einer Notlage ab-helfen, die individuell, konkret und aktuell ist), der Individualisierung (Hilfeleistungen sind jedem einzelnen Fall angepasst und entsprechen sowohl den Zielen der Sozialhilfe im all-gemeinen als auch den Zielen der betroffenen Person im besonderen) und der Angemes-senheit der Hilfe (unterstützte Personen sollen materiell nicht besser, aber auch nicht schlechter gestellt werden, als Menschen in ihrer Umgebung, die ohne Sozialhilfeleistungen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen leben) zu erfolgen (vgl. dazu § 10 Abs. 1 Sozi-alhilfe- und Präventionsverordnung [SPV] vom 28. August 2001 [SAR 851.211] sowie SKOS-Richtlinien Kapitel A.4, A.6, B.4.2 und H.2). Die Grundlagen der Vergütung von Zahn-behandlungskosten ergeben sich praxismässig analog § 10 Abs. 3 ELKV-AG. Anders als bei sozialzahnmedizinischen Behandlungen von EL-Beziehenden entscheiden die einzelnen Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit über die Übernahme von Zahnbehandlungskosten. Dem Regierungsrat beziehungsweise Kanton steht demnach keine unmittelbare Ein-flussnahme zu.

Mit der Zielsetzung, eine einheitliche sozialzahnmedizinische Behandlung im Kanton Aargau sowohl für EL- als auch für Sozialhilfebeziehende zu gestalten und unter der Prämisse, einfache, wirtschaftliche und zweckmässige Behandlungen zu gewähren, hat das Departement Gesundheit und Soziales in den letzten Monaten ein Konzept erarbeitet. Auf diese Weise bekommt die Begutachtung von Offerten und Rechnungen behandelnder Zahnärztinnen und Zahnärzte im Bereich der Sozialzahnmedizin eine klare Struktur. Dabei werden Abläufe und Grundlagen vereinheitlicht sowie bestehende Handlungsanleitungen und Formulare der VKZS an aargauische Verhältnisse angepasst. Das Departement Gesundheit und Soziales (Generalsekretariat, Kantonszahnarzt, Kantonaler Sozialdienst) hat dieses Konzept in enger Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft Aargau (SSO AG) und der Sozialversicherung Aargau (SVA Aargau) erarbeitet. Es soll ab Herbst 2011 zur Umsetzung gelangen. Regional sollen für die Beurteilung von sozialzahnmedizinischen Behandlungen sogenannte Beratende Zahnärztinnen und Zahnärzte tätig sein. Diese beraten die SVA und die Sozialhilfebehörden nach einheitlichen Regeln über die Angemessenheit von Kostenvorschlägen und Rechnungen für sozialzahnmedizinische Behandlungen. Die Umsetzung des Konzepts wird laufend evaluiert und falls nötig angepasst.

Ebenso wird – wie bereits in der erwähnten Interpellationsantwort auf Seite 5 ausgeführt – die Kostenentwicklung der Zahnbehandlungskosten bei EL-Beziehenden genau verfolgt und evaluiert. Dies geschieht auch im Hinblick auf den verwendeten Zahntechnikertarif 2009. Hier ist neben der allgemeinen Ausgabenentwicklung im Bereich Ergänzungsleistungen zu berücksichtigen, dass die Kosten für Zahntechnikerleistungen im Durchschnitt rund 1/3 der Gesamtkosten ausmachen (und die Zahnärztin beziehungsweise der Zahnarzt letztlich den Technikauftrag erteilt).

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass die im Kanton Aargau geschaffenen Grundlagen die genau gleichen Ziele avisieren, wie sie von den Auftraggebern formuliert werden, nämlich eine zahnärztliche Leistungserbringung im Bereich der Ergänzungsleistungen und der Sozialhilfe sicherzustellen, welche die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit berücksichtigt. Der Regierungsrat erachtet die Anliegen der Auftraggeber deshalb als erfüllt.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'402.35.

REGIERUNGSRAT AARGAU